



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 8 Wasserrecht / 8.3 Prüfung von Anlagen für wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten

8.3.03 Allgemeinverfügung Burgau

Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Mindel im Ortsbereich Burgau und der Kammel bei den Nusslacher Höfen (LkrAbl. Nr. 43 vom 27.10.2006)

Im Folgenden ist der verfügende Teil des Bescheides vom 20.10.2006 abgedruckt. Der gesamte Bescheid samt Planunterlagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Rathaus der Stadt Burgau und im Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Der grobe Umriss des betroffenen Bereiches ergibt sich aus dem beigegeführten nicht maßstäblichen Lageplan.

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 15.12.2003 Nr. 42 Az. 640-9, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Günzburg vom 19.12.2003, zur Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Mindel im Ortsbereich Burgau und der Kammel bei den Nusslacher Höfen, wird wie folgt geändert:

Der räumliche Umfang des Überschwemmungsgebietes der **Mindel im Ortsbereich Burgau** ergibt sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 22.09.2005 (mit Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 20.10.2006).

- II. Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes der Mindel im Ortsbereich Burgau gemäß dem unter Ziffer I genannten Lageplan ordnet das Landratsamt Günzburg für alle bisher noch nicht von der Allgemeinverfügung vom 15.12.2003 erfassten Grundstücke hiermit an, dass alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe "B" im Sinne des § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) **vor Inbetriebnahme** und nach einer wesentlichen Änderung vom Betreiber einer **Sachverständigenprüfung** nach § 18 VAwS zu unterziehen sind.

Bestehende Anlagen sind bis zum **30.06.2007** einmalig zu prüfen.

- III. Sachverständige, die in dem unter I. bezeichneten Bereich Prüfungen nach § 19 VAwS durchführen, sind ausdrücklich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.